

# Illegale Anlagen: Strafmaß gekappt

## Teil-Erfolg für Ex-Geschäftsführer im Berufungsprozess – Verurteilt, aber nicht vorbestraft

Von Stephan Brandl

**Pocking.** Um Milde und damit eine „sachgerechte“ Bestrafung bat Rechtsanwalt Jürgen Linhart nach umfangreichen rechtlichen Ausführungen Richter Dr. Jürgen Heinrich für seinen Mandanten, den ehemaligen Geschäftsführer einer großen Baufirma aus dem Raum Pocking. Der war in erster Instanz vom Passauer Amtsgericht wegen fahrlässigen unerlaubten Betriebens von Anlagen in zwei tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt worden (PNP berichtete).

„Froh, dass es gut über die Bühne gegangen ist“

Ein Strafmaß, das nun vom Berufungsgericht am Passauer Landgericht erheblich nach unten korrigiert wurde, nämlich auf 80 Tagessätze. Damit gilt der ehemalige Geschäftsführer nun nicht als vorbestraft. Umso erleichterter zeigte er sich über den Verfahrensausgang: „Ich bin froh, dass es nun doch noch gut über die Bühne gegangen ist.“

Kurze Rückschau: Die Baufirma betrieb eine Anlage zur Zwischenlagerung und Aufbereitung durch Brechen und Sieben von bituminösem Straßenausbauasphalt. Zwischen Oktober 2018 und März 2019 sollen dort etwa 2800 Tonnen Betonabfall auf dem Betriebsgelände der Baufirma gelagert gewesen sein, ohne dass eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorlag, wo-

bei eine Genehmigungspflicht bereits ab einer Menge von 100 Tonnen besteht. Ebenfalls ohne erforderliche Genehmigung soll zwischen 2015 und 2018 eine mobile Brecheranlage im Einsatz gewesen sein, die eine Aufgabenleistung von rund 330 Tonnen pro Stunde aufwies. 2016 soll der Brecher in einem Zeitraum von zwei Wochen be-

nur leichte Fahrlässigkeit als „deutlich zu hoch“ und „nicht angemessen“ einstuft. Zudem hielt das Berufungsgericht dem Angeklagten seine weiße Weste zu Gute: Er sei bis dahin nie strafrechtlich in Erscheinung getreten und arbeitete seit Verfahrensbeginn äußerst kooperativ mit Behörden und Justiz zusammen. Was der Richter

Anzeige



**Code scannen und gratis Bio-Nudeln nachhause liefern lassen!**

Das Angebot gilt auch für Versicherte anderer Kassen.

**AOK**  
Die Gesundheitskasse. BAYERN

Wechseln Sie jetzt zum Marktführer:  
0851 5302 - 432

nutzt worden sein, wobei unter anderem Beton einer abgebrochenen Fahrbahn von einer Baustelle zur Anlage transportiert, dort gebrochen und danach wieder auf die Baustelle zurückgebracht worden sein soll. Auch hier soll eine Genehmigung nicht vorgelegen haben. Weil der damalige Geschäftsführer die Genehmigungspflichten hätte kennen und die erforderlichen Genehmigungen hätte einholen müssen, wurde er heuer im Sommer vom Amtsgericht wegen des fahrlässigen unerlaubten Betriebens von Anlagen zu einer empfindlichen Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt. Damit hätte der langjährige Geschäftsführer kurz vor seinem Ruhestand als vorbestraft gegolten.

Ein Strafmaß, das er nicht akzeptieren wollte und das auch Richter Dr. Heinrich für die hier

aber nicht in Abrede stellte, ist die Verantwortung, die der ehemalige Geschäftsführer tragen müsse. Als Geschäftsführer in dieser Branche hätte er um die Genehmigungsvorschriften wissen und mit dem heiklen Thema Umweltgüter sensibler umgehen müssen. Richter Dr. Heinrich regelrecht salomonisch: „Fahrlässigkeit ist strafbar, aber man muss dabei die Kirche im Dorf lassen.“

Rechtsanwalt Linhart sprach die wachsende Sensibilität gegenüber dem Schutzgut Umwelt ebenfalls an und betonte aus seiner Erfahrung, dass eine Baufirma ab gewisser Größenordnung damit immer konfrontiert sei, wies aber gleichzeitig deutlich darauf hin, dass besagte Baufirma bei diesem Thema ein Vorbildbetrieb sei. Die Sensibilität spiegle sich nämlich auch im Vorgehen der unterschiedlichen Fachstellen und

Behörden wider, die im Fall dieser beiden ungenehmigten Anlagen für merkliche Unklarheiten sorgten und daher bis heute – trotz umfangreicher Gutachten – noch immer einige Fragen zu Bescheiden offen sind. Auch sei zu berücksichtigen, dass in den beanstandeten Anlagen unter anderem Aufbruchmaterial aus Staats- oder Kreisstraßen gelagert bzw. gebrochen wurde. Die Fahrlässigkeit seines Mandanten habe auf den großen Unklarheiten beruht, und nicht, weil hier eine „Umweltsünde“ sehenden Auges einfach laufen gelassen wurde. Durch die ungenehmigten Anlagen, so der Fachanwalt für Verwaltungsrecht Linhart sei unterm Strich keinerlei Schaden an Mensch und Natur entstanden. Die Baufirma werde auch weiterhin kooperativ mit den Behörden zusammenarbeiten.

### Kooperatives Verhalten wurde honoriert

Die Staatsanwaltschaft honorierte zwar das kooperative Verhalten des Angeklagten, erkannte auch an, dass die Straftaten jahrelang zurückliegen und dass hier offenbar der Überblick in der komplexen Materie verloren gegangen sei. Trotzdem sei das Ausmaß der Überschreitungen so groß gewesen, dass Staatsanwältin Kathrin Laube im Berufungsverfahren an einem Strafmaß festhalten wollte, das zu einer Vorstrafe für den Angeklagten geführt hätte.

Wie er bereits angekündigt

hat, ließ Richter Dr. Heinrich am Ende beim Strafmaß die Kirche im Dorf. Zwar bleibt es bei den Verurteilungen wegen fahrlässigen unerlaubten Betriebens von Anlagen, aber zahlen muss der Angeklagte nun dafür deutlich weniger: Das Gericht schraubte das Strafmaß von 150 auf nurmehr 80 Tagessätze herab, ebenso wurde die Höhe des Tagessatzes um beinahe die Hälfte gekappt – der Ex-Geschäftsführer kann also ohne Vorstrafe mit einer (fast) unbefleckten Weste in den Ruhestand gehen.

Anzeige



**expert THEINER**

**UNSER GESAMTES SORTIMENT IM INTERNET**

**www.expert-theiner.de**

Eines hat das fachlich denn doch recht komplizierte Verfahren gezeigt, nämlich „dass das Immissionsschutzrecht und viele andere umwelt- und verwaltungsrechtliche Themen für die Unternehmen der Baubranche immer bedeutender und ohne externe fachliche und rechtliche Hilfe auch immer schwerer zu bewältigen wird“, wie Fachanwalt Linhart gegenüber der PNP bemerkt. „Das spiegelt sich auch oft bei den Behörden umgekehrt ebenfalls wider. Viele Probleme auf diesem Gebiet werden daher mit Sachverständigen und Fachanwältinnen angegangen und oft konsensual gelöst. Es finden zum Glück viel weniger Streitige Verhandlungen statt als etwa im klassischen Bereich des öffentlichen Baurechts.“